

# **Gesellschaftsvertrag der Straßenbahn – Bus GmbH Plauen**

## § 1- Rechtsform, Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma Straßenbahn – Bus GmbH Plauen.
3. Sitz der Gesellschaft ist Plauen.

## § 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen in der Stadt Plauen und Umgebung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

### **Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Plauen.**

- ~~3. Beteiligungen an Unternehmen, an denen der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden kommunalen Trägern der Selbstverwaltung oder zusammen mit anderen Unternehmen, die von diesen Trägern der Selbstverwaltung dominiert werden, die satzungsändernde Mehrheit der Anteile zusteht, darf sie nur errichten oder unterhalten, wenn in deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung Regelungen vereinbart sind, die § 96 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a bis Nr. 8 SächsGemO entsprechen.~~

### **Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat.**

## § 3 - Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).
2. Die Abfallentsorgung Plauen GmbH hält den Geschäftsanteil in Höhe des Stammkapitals als alleinige Gesellschafterin.

## § 4 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## § 5 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ~~im Mitteilungsblatt~~ **auf der Internetseite** der Stadt Plauen **unter [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche)** und im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 6 – Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung, Verpfändung, anderweitige Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gesellschafter. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
2. Die Zustimmung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Abfallentsorgung Plauen GmbH Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen auf eine Gesellschaft übertragen will, an der sie mehrheitlich beteiligt ist.
3. Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht.
4. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 3 gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder der Abtretung von Geschäftsanteil(en) oder Teile(n) von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.

## § 7 - Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
- ~~2. der Aufsichtsrat~~
3. **2.** die Gesellschafterversammlung.

## § 8 – Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates **Plauener Straßenbahn GmbH (PSB)** bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.
4. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.
5. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 9 - Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat.
2. Solange die Geschäftsanteile der Gesellschaft zu 100% unmittelbar oder mittelbar unter  
— Einschaltung von Zwischengesellschaften von der Plauener Straßenbahn GmbH gehalten werden,  
— gilt § 98 SächsGemO. Sollte die Plauener Straßenbahn GmbH in Zukunft nicht mehr unmittelbar  
— oder mittelbar über Zwischengesellschaften 100% der Geschäftsanteile der Straßenbahn Bus GmbH  
— Plauen halten, können die Aufsichtsratsmitglieder auch Dritte sein. Es ist jedoch anzustreben, dass  
— die Vertretung der Gemeinde gemäß § 98 SächsGemO sichergestellt wird.
3. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören
  - — Geschäftsführer der Gesellschaft,
  - — Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind,
  - — Personen, die in einem Konkurrenzunternehmen tätig sind oder einem solchen  
— Konkurrenzunternehmen sonst nahestehen sowie
  - — Abschlussprüfer der Gesellschaft.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrats bestellt.  
— Eine erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.  
— Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von  
— 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem  
— Geschäftsführer der Gesellschaft niederlegen, der sodann verpflichtet ist, die Gesellschafterver-  
— sammlung zu unterrichten, die ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestimmen hat.  
  
— Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch Beschluss der Gesellschafter, der der einfachen Mehrheit  
— aller zur Mitwirkung an der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter bedarf, abberufen werden,  
— wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidung nach  
— bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges  
— Handeln beschränkt.
6. Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung und das Vertreten der  
— Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.  
  
— Der Aufsichtsrat beschließt über
  - — Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
  - — die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Entlastung der Geschäftsführer,
  - — die Erteilung und der Widerruf von Prokura,
  - — die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die  
— Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
  - — den Wirtschaftsplan,
  - — die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und  
— die Verwendung des Ergebnisses,
  - — die Wahl des Abschlussprüfers.  
— Des Weiteren berät der Aufsichtsrat die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversamm-  
— lung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
7. Zu diesen Zwecken kann der Aufsichtsrat jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft über alle  
— Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann  
— insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände  
— einsehen und prüfen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte  
— Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen

~~— des Aufsichtsrats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrats von Belang sein könnten, zu berichten.~~

~~8. Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Im Fall seiner Verhinderung kann jedes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitzenden vertreten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.~~

~~9. Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung geben.~~

~~10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie der darauf etwa entfallenden Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Eine darüber hinausgehende Vergütung wird nicht geschuldet.~~

**Der Aufsichtsrat der Plauerer Straßenbahn GmbH (PSB) überwacht die Geschäftsführung. Hinsichtlich des Geschäftsganges des Aufsichtsrates gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Plauerer Straßenbahn GmbH.**

#### § 10 - Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung (Poststempel des Absenders ist maßgeblich) und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder, bei Vorhandensein mehrerer Gesellschafter, ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
4. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ~~und die Beschlüsse des Aufsichtsrates~~ anzugeben. Die Unterschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

#### § 11 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Änderungen des Gesellschaftszweckes, falls erforderlich mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Plauen

2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft, falls erforderlich jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Plauen
  3. Entlastung ~~der Mitglieder des Aufsichtsrates und~~ der Geschäftsführung
  4. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
  5. ~~Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder~~
  6. Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.
2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
  2. Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens einschließlich der Verfügung über Geschäftsanteile des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen, falls erforderlich jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Plauen
  3. Ausübung von Stimmrechten in Organen von Beteiligungsgesellschaften
  4. Verfügung über Vermögen und Aufnahme von Krediten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft, falls erforderlich mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Plauen.  
Als erheblich gilt eine Verfügung über Vermögen in einer Höhe ab 5 v.H. des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie die Aufnahme von Krediten im Einzelfall ab einer Höhe von 5 v.H. des Umsatzes des Vorjahres bzw. eine Gesamtkreditaufnahme ab einer Höhe von 10 v.H. des Umsatzes des Vorjahres.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt bei Vorhandensein mehrerer Gesellschafter mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit Beginn der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben ist.

## § 12 – Wirtschafts-/Finanzplan

Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des ~~r~~ Sächsischen Eigenbetriebs **verordnung** gesetzes (§15 Abs. 1 SächsEigBG), **in der jeweils geltenden Fassung**, rechtzeitig **für jedes Wirtschaftsjahr** einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu fertigen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat **der PSB** über die Entwicklung des Geschäftsjahres insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. **Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Stadt Plauen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.**

## § 13 – Jahresabschluss, Lagebericht

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat **der PSB** zur Prüfung des Jahresabschlusses und ~~falls erforderlich~~ gleichzeitig der Stadt Plauen sowie deren Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen. ~~Der Lagebericht hat die gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Plauen notwendigen Angaben zu enthalten.~~ **Diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Stadt Plauen auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des**

**Beteiligungsberichtes notwendig sind.** Zusammen mit den Unterlagen nach Satz 1 legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat **der PSB** einen Vorschlag zur Ergebnisverwendung vor.

**Der Stadt Plauen sind weiterhin zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.**

3. Der Aufsichtsrat **der PSB** hat bis spätestens zum Ablauf der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres über die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Festlegung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind **in entsprechender Anwendung** nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, **sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.** Der Auftrag an den Jahresabschlussprüfer ist auch auf die Prüfung der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz, **in der jeweils geltenden Fassung,** zu erstrecken.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Im Übrigen gilt § 99 Abs. ~~3~~**4** SächsGemO.

#### § 14 – Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

#### § 15 - Prüfungsbehörden

1. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 und 108 SächsGemO wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
2. Den Prüfungsbehörden werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

#### § 16 – Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gesellschaft gelten die Bestimmungen ~~der~~ **des** Sächsischen Vergabe**gesetzes** ~~durchführungsverordnung~~ **in der jeweils geltenden Fassung.** Zuständige Nachprüfungsbehörde ist das ~~Regierungspräsidium Chemnitz;~~ im Falle der Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich die jeweilige Bewilligungsbehörde.

## § 17 - Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.